

CONSULTATIO *news*

Jahresbilanz –
warum jetzt
viele anders ist

2017

- GmbH-Verrechnungskonten im Visier
- Start-up-Paket: Was wird gefördert?
- Registrierkasse: Signaturkarte notwendig

Inhalt

Nachgefragt bei ... Wolfgang Zwettler	S 2
Verrechnungskonten im Visier der Prüfer Auf die Bonität kommt's an	S 3
Jahresabschluss 2016 Was Bilanzierer jetzt im Auge behalten sollten	S 4
Für 2017 angekündigt Was steckt im Start-up-Paket der Regierung?	S 6
Gesetzgeber verlangt nun Signaturkarte im Gerät Zweite Etappe der Registrierkassenpflicht	S 7
Intern Steuernuss	S 8

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1
Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg SALCHER
Redaktion: Dr. Georg SALCHER, Mag. Angelika TRIPPOLT, Mag. Sabine HADL-BÖHM, Mag. Alexander FRITZ, Mag. Daniel HERBST, Mag. Christian KRAXNER
Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at
Layout: Klara KERESZTES, E-Mail: themoveon@chello.at
Fotos: CONSULTATIO, S. 3: Tatiana Popova/Shutterstock.com, S. 6: Rawpixel.com/Shutterstock.com, S. 7: fotolia/frank peters
Druck: dpl Marketing Ges.m.b.H, www.dpl.at
Adresse der Redaktion: CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

Nachgefragt bei ...



Wolfgang ZWETTLER

Wir haben mit 2016 ein Jahr intensiver politischer und wirtschaftlicher Veränderungen erlebt. Wie beurteilen Sie die Situation?

Das stimmt schon, aber jede Veränderung birgt auch die Chance zur Verbesserung. Ob es mit Schlagworten wie „Industrie 4.0“ oder – in unserem Berufsbereich – „UGB 2.0“ zusammengefasst wird: Es bedeutet in jedem Fall, die Herausforderungen, die sich daraus ergeben, zu erkennen, zu analysieren, strategisch untermauerte Handlungen zu definieren und mit Entscheidungsbereitschaft dynamisch umzusetzen.

Stichwort „UGB 2.0“: Wie wirkt sich das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 bei der heurigen Bilanzerstellung erstmals konkret aus?

Mit den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2016 tritt das RÄG 2014 – die am weitesten reichende Änderung der Rechnungslegungsvorschriften seit 25 Jahren – im Wesentlichen zum ersten Mal nach außen in Erscheinung. EU-Vorgaben wurden damit umgesetzt, der österreichische Jahresabschluss sollte so „internationalisiert“ werden, und die Bedürfnisse von KMU wurden stärker berücksichtigt. In unserer Artikelserie „RÄG 2014“ haben wir Sie nun schon in mehreren Ausgaben über die damit verbundenen „To-dos“ im Rechnungswesen informiert. Diesmal geht es um den Feinschliff der Bilanz in Bezug auf neue Ausweis- und Gliederungsvorschriften.

Üblicherweise dürfen wir uns an dieser Stelle mit positiven CONSULTATIO-internen Entwicklungen befassen. Doch leider traf im November eine sehr traurige Nachricht ein ...

Unsere frühere CONSULTATIO-Partnerin Mag. Karin Kozlik ist am 11. November unerwartet im Alter von nur 63 Jahren verstorben. Karin war bis 2010 Geschäftsführerin und blieb darüber hinaus unserem Hause stets mit großem Interesse verbunden. Es ist für uns alle ein schwerer Schlag, dass Karin den Kampf gegen eine überwunden geglaubte Krankheit nun verloren hat. Die CONSULTATIO-Familie trauert um einen ganz besonderen Menschen.

Weihnachten naht mit großen Schritten. Wie werden Sie die „ruhigen Tage“ verbringen?

Traditionell hat die CONSULTATIO zwischen Heiligem Abend und Dreikönigstag geschlossen – das werde ich dazu nutzen, die nachweihnachtlichen Tage mit meiner Familie und Freunden beim Skifahren in Bad Hofgastein zu verbringen.

Ich möchte mich bei Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, für das uns entgegengebrachte Vertrauen und für Ihr Interesse herzlich bedanken und wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!



Dr. Georg SALCHER

Verrechnungskonten im Visier der Prüfer

Auf die Bonität kommt's an

Borgt sich ein Gesellschafter Geld von seiner eigenen GmbH, schaut ihm der Fiskus genau auf die Finger: Handelt es sich tatsächlich um ein Darlehen, wie auch unter Fremden üblich? Oder ist es doch eine verdeckte Gewinnausschüttung? Wie die Finanz urteilt, hängt vor allem von zweierlei ab: den Rückzahlungsabsichten und der Bonität des Gesellschafters.

In Ein-Mann- oder familiendominierten GmbHs ist es eine häufige Praxis: Der (Haupt-)Gesellschafter holt sich laufend Geld aus der wirtschaftlich erfolgreichen GmbH, um private Ausgaben zu finanzieren. Diese „Entnahmen“ werden auf einem Verrechnungskonto verbucht, das solcherart Jahr für Jahr anschwillt. Der Vorteil für den Gesellschafter: Das „Verrechnungsgeld“ fließt ihm – anders als bei einer KEST-pflichtigen Gewinnausschüttung – steuerfrei zu, weil er es der GmbH später ja eigentlich wieder zurückzahlen muss. So häufen sich oft Forderungen in Millionenhöhe an.

Doch irgendwann heißt es „Schluss mit lustig“. Dann nämlich, wenn der Fiskus prüft, ob nicht doch von einer steuerpflichtigen „verdeckten Gewinnausschüttung“ auszugehen ist. Gemäß den neuesten Richtlinien der Finanzverwaltung sehen sich die Prüfer an,

- ob der Gesellschafter denn beabsichtigt, das Darlehen zurückzuzahlen,
- und ob seine Bonität dafür überhaupt ausreicht.



Schriftlich vereinbaren & genau dokumentieren

Um die Rückzahlungsabsicht glaubwürdig zu dokumentieren, braucht es auf jeden Fall eine Vereinbarung über die Höhe des Kreditrahmens, über Laufzeit und Zinssatz. Maßgeblich dafür ist immer der „Drittvergleich“, also der Blick auf bankenübliche Konditionen. Ist keine fixe Laufzeit vereinbart, müssen die Beteiligten daher von einem Kontokorrentkredit mit der üblichen hohen Verzinsung ausgehen!

C Tipp: Auch wenn es der Verwaltungsgerichtshof nicht zwingend verlangt, sollten Gesellschafter und GmbH unbedingt eine schriftliche Vereinbarung über das Darlehen treffen. Besonders

wichtig: Dokumentieren Sie, dass der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Kreditgewährung über ausreichende Bonität verfügt.

Steht die Bonität des Gesellschafters auf dem Prüfstand, ist Folgendes maßgeblich:

- sein laufendes und sein zukünftiges Einkommen,
- die Stabilität seiner Einkommenssituation,
- Ersparnisse (vor allem Immobilien und Kapitalvermögen),
- Schulden und Verpflichtungen.

Hier die Aussicht auf künftige Gewinnausschüttungen einzurechnen, akzeptiert der Fiskus jedoch nicht. Das sei unsicher. Geht der Gesellschafter bald in Pension, verschlechtert das in den Augen der Finanz die Einkommenssituation. Kleiner Trost: Sicherheiten können weiterhelfen, sollte es um die Bonität eines Betroffenen nicht gut bestellt sein.

Sicherheiten: Was zu beachten ist

Die Sicherheiten des Gesellschafters müssen geeignet sein, ungehindert von anderen Gläubigern die Forderungen der Gesellschaft zu erfüllen. Sobald bei Laufzeiten von mehr als drei Jahren der Kreditrahmen 50.000,- EUR übersteigt, besteht die Finanz im Übrigen darauf, dass Sicherheiten eingeholt werden. Alles andere wäre schließlich „fremdunüblich“. Verschlechtert sich die Bonität des Gesellschafters, muss die GmbH unverzüglich handeln.

Fremdübliche Geldmittelüberlassung oder verdeckte Ausschüttung? Geht es um die Einordnung von Gesellschafter-Verrechnungskonten, ist entscheidend, wie das Gesamtbild aussieht. Der Fiskus wird diese Frage verstärkt anhand der Bonität des Gesellschafters und der eingeräumten Sicherheiten beurteilen. Sprechen Sie daher mit Ihren CONSULTATIO-BeraterInnen!



Mag. Sabine HADL-BÖHM

Jahresabschluss 2016

Was Bilanzierer jetzt im Auge behalten sollten

Das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 hat das Unternehmensgesetzbuch umfassend umgestaltet. CONSULTATIO News setzt die detaillierte Berichterstattung über die Reformen fort. Wir beleuchten die neue Zuschreibungspflicht und alles, was in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung nun anders auszuweisen ist.

Anzuwenden ist das RÄG 2014 erstmalig für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 begonnen haben. Lesen Sie hier, worauf es dabei ankommt:

1. Neue Zuschreibungspflicht bei Wertaufholungen

Wenn ein Gegenstand des Betriebsvermögens dauerhaft an Wert verliert, ist er außerplanmäßig abzuschreiben. Bislang konnten Sie diesen niedrigen Wertansatz auch dann beibehalten, wenn sich der Wert des Vermögensgegenstandes wieder erholt hatte – außer bei Beteiligungen. Das neue Gesetz hat dieses Beibehaltungswahlrecht abgeschafft. Entfallen also die Gründe für die Wertminderung, müssen Sie ab 2016 die Werterhöhung zwingend wieder zuschreiben, sofern es nicht um Geschäfts- oder Firmenwerte geht.

Für Wertaufholungen aus vergangenen Wirtschaftsjahren gibt es eine Sonderregelung: Diese sind zwar unternehmens- und steuerrechtlich im Jahr 2016 nachzuholen, müssen aber nicht versteuert werden – sofern zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens: Sie beantragen das in der Abgabenerklärung so. Zweitens: Sie bilden eine steuerliche Zuschreibungsrücklage. Diese Rücklage ist bei nachfolgenden Wertminderungen steuerwirksam aufzulösen, spätestens jedoch, wenn das Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. Zulässig ist auch eine freiwillige vorzeitige Auflösung. Außerdem haben Sie das Wahlrecht, in der Höhe der steuerlichen Rücklage auch unternehmensrechtlich einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Dadurch können Sie auch die Wertaufholung neutral halten, wenn es ums Unternehmensrecht geht.

To-dos:

- Identifizieren Sie Wirtschaftsgüter, die Sie in der Vergangenheit außerplanmäßig abgeschrieben haben und deren Wert sich inzwischen erholt hat.

- Ermitteln Sie allfällige Zuschreibungen, die bis zum letzten Bilanzstichtag unterlassen worden sind. Dokumentieren Sie die entsprechenden Werte.
- Entscheiden Sie, ob Sie das steuerliche und das unternehmensrechtliche Passivierungswahlrecht ausüben wollen.

2. Neue Ausweisvorschriften in der Bilanz

Das RÄG 2014 setzt Normen fürs Hinzutreten und Wegfallen von Bilanzpositionen. Es verlagert außerdem die Angabe über die Fristigkeiten einzelner Bilanzpositionen vom Anhang unmittelbar ins Bilanztableau.

Restlaufzeiten angeben

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind nun bei jedem Posten der Bilanz anzumerken. Eine bloße Angabe im Forderungsspiegel des Anhangs ist somit nicht mehr erlaubt. Auch die Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten – getrennt nach unter und über einem Jahr – müssen künftig unmittelbar in der Bilanz ersichtlich sein ... und nicht mehr wahlweise im Anhang. Hingegen sind genau dort Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren darzustellen.

C Tipp: Wir halten es für zulässig, Nullvermerke wegzulassen, um das Bilanztableau übersichtlich zu halten.

Latente Steuern neu, unbesteuerter Rücklagen entfallen

Mittelgroße und große Gesellschaften müssen in Zukunft aktive latente Steuern zwingend ausweisen. Dafür gibt es jetzt im Gliederungsschema der Aktivseite der Bilanz einen eigenen Posten „D“. Auf der Passivseite entfällt hingegen der – international ohnehin unübliche – Ausweis unbesteuerter Rücklagen. Die bislang ebenda ausgewiesenen Positionen sind jetzt in die Gewinnrücklagen umzugliedern. Etwaige damit in Zusammenhang stehende passive latente Steuern sind in den Steuerrückstellungen darzustellen.

Achtung: Auch die Vorjahresposten gilt es entsprechend den neuen Bestimmungen umzugestalten.

To-do:

- Passen Sie Ihr Bilanzschema den neuen Bestimmungen gemäß an und eruieren Sie die passenden Vorjahreswerte.

3. Neue Ausweisvorschriften in der Gewinn- und Verlustrechnung

Das RÄG 2014 verändert auch die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung markant. Einige Positionen entfallen überhaupt, andere sind inhaltlich neu definiert. Für kleine Gesellschaften gibt es bescheidene Erleichterungen.

Der Umsatzerlös ist erweitert definiert

Als „Umsatzerlöse“ sind jetzt jene Beträge auszuweisen, „die sich aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie von sonstigen direkt mit dem Umsatz verbundenen Steuern ergeben“. Das ist eine neue Definition. Damit entfällt der Zusammenhang der auszuweisenden Umsatzerlöse mit den typischen Erlösen aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, der bisher nötig war.

Dadurch fällt vieles, was bislang als „sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesen war, jetzt unter „Umsatzerlöse“. Das sind zum Beispiel Mieteinnahmen, Kantineerlöse sowie Konzernumlagen für erbrachte Leistungen. Demgegenüber sind Gewinne aus dem Verkauf von Anlagevermögen und Haftungsvergütungen auch weiterhin unter den „sonstigen betrieblichen Erträgen“ anzuführen – ebenso wie Konzernumlagen und Versicherungsersätze. Was ist dabei nun der Maßstab fürs richtige Einordnen? Ziehen Sie dafür das Vorliegen eines Leistungsaustausches heran, der seinen Ursprung im Verwerten von Ressourcen des Unternehmens hat.

To-dos:

- Die Verschiebung von sonstigen betrieblichen Erträgen in Richtung Umsatzerlöse erzwingt eine weitere Umgliederung: Ausgaben aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen jetzt unter „Materialaufwand“ bzw. unter die „bezogenen Leistungen“, wenn Sie mit diesen Umsatzerlösen in Zusammenhang stehen.
- Sie müssen eine solche Umgliederung auch für das Vorjahr machen, wenn es der „Grundsatz der Wesentlichkeit“ erfordert. Weil Umsatzerlöse eng mit den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zusammenhängen, haben Sie auch in der Bilanz entsprechende Umgliederungen aus den sonstigen Forderungen zu beachten.



Das außerordentliche Ergebnis fällt weg

Die GuV-Positionen „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ entfallen komplett. In Zukunft sind Betrag und Wesensart von Erträgen und Aufwendungen im Anhang anzugeben, wenn sie von außerordentlicher Größenordnung oder Bedeutung sind.

Weitere GuV-Positionen geändert

Das meist mit „EGT“ abgekürzte „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ gibt es nicht mehr. Die Position wurde in „Ergebnis vor Steuern“ umbenannt. Zieht man von diesem die Ertragsteuern ab, dann landet man bei der neu eingeführten Zwischensumme „Ergebnis nach Steuern“.

Der Ausweis der Veränderung unverteuerter Rücklagen entfällt zur Gänze, weil es ja – siehe oben – die unverteuerten Rücklagen gar nicht mehr gibt. Die Veränderung der Kapital- und Gewinnrücklagen kann wahlweise entfallen und im Anhang ausgewiesen werden.

Erleichterungen für Klein- und Kleinst-GmbHs

„Micro-Entities“ und kleine GmbHs ersparen sich die Aufgliederung der sonstigen betrieblichen Erträge und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Auch eine Trennung von Löhnen und Gehältern darf für die „Kleinen“ entfallen. Ebenso erübrigt sich die Bildung von GuV-Zwischensummen, es genügt der Ausweis des „Ergebnis nach Steuern“.

Bei Unklarheiten stehen Ihnen Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen sehr gerne zur Verfügung.



Mag. Alexander FRITZ

Inkrafttreten für 2017 angekündigt

Was steckt im Start-up-Paket der Regierung?

Im Sommer 2016 hat die Bundesregierung kundgetan, Start-ups massiv zu fördern. 185 Mio. EUR sollen die heimische Gründerszene in den nächsten drei Jahren ankurbeln, damit Österreich zu den führenden Ländern in Sachen Innovation zählt. Von den angekündigten Maßnahmen ist bislang noch nicht allzu viel zu sehen. Laut Wirtschaftsministerium wird intensiv an der Umsetzung gearbeitet.

Was gilt für den Staat als „innovatives Start-up“?

Die Fördermaßnahmen zielen auf junge – heißt: maximal fünf Jahre alte – Firmen, die in Sachen Technologie oder Geschäftsmodell besonders innovativ sind. Nachsatz: sofern sie ein deutliches Mitarbeiter- oder Umsatzwachstum aufweisen. Dass diese Kriterien erfüllt sind, sollen Businesspläne nachweisen. Zu den innovativen Start-ups sollen jedenfalls junge Betriebe zählen, die sich in den zwei Jahren vor der Antragstellung ein Forschungsprojekt öffentlich fördern ließen. Eine präzise Start-up-Definition ist aber noch ausständig.

Was wird gefördert?

Die angekündigte Palette an Fördermaßnahmen ist breit: So bietet die Regierung eine Risikokapitalprämie, verspricht, die Lohnnebenkosten stark zu senken und gründungswilligen Ausländern die Einreise zu erleichtern. Außerdem stellt sie Patentschecks von 10.000,- EUR für Dienstleistungen des Patentamts und Steuerbefreiungen für Investoren in KMU-Finanzierungsgesellschaften in Aussicht.

Welche Lohnnebenkosten sollen entfallen?

Der Staat übernimmt, so der Plan, im ersten Jahr für bis zu drei Mitarbeiter die Dienstgeberbeiträge in voller Höhe (rund 30 % der Lohnsumme). Im zweiten Jahr sind es zwei Drittel, im dritten ist es immer noch ein Drittel dieser Lohnnebenkosten. Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) wird die Förderbeträge einmal jährlich auszahlen. Mittlerweile ist bereits die Forderung laut geworden, diesen „Benefit“ allen JungunternehmerInnen zukommen zu lassen, die neue Arbeitsplätze schaffen.

Was ist eine Risikokapitalprämie?

Eine spezielle Prämie soll Investoren, die Geschäftsanteile an jungen, innovativen Start-ups erwerben, für ihre Risikobereitschaft belohnen. Die Risikokapitalprämie fließt für Investitionen bis maximal 250.000,- EUR und soll höchstens 20 % des Beteiligungsbetrages ausmachen. Unter welchen Bedingungen sich die Geldgeber die Prämie holen können, muss noch exakt festgelegt werden. Die Bundesregierung gedenkt jedenfalls, dafür bis zu 15 Mio. EUR jährlich auszugeben.

Wann tritt das Start-up-Paket in Kraft?

Ab Anfang 2017 wolle man die einzelnen Maßnahmen des Start-up-Paketes wirksam werden lassen: So gab es die Koalition im Sommer bekannt. Bis Ende November lagen aber de facto keine konkreten Förderprogramme und -richtlinien vor, die die angekündigten Neuregelungen berücksichtigten. Nur der Entwurf des Deregulierungsgesetzes 2017 enthält Bestimmungen über eine einfachere und günstigere Firmengründung. Kürzlich zur Begutachtung ausgesandt, sieht er vor, das Unternehmensserviceportal zum österreichischen One-Stop-Shop für Firmen auszubauen. Außerdem soll es einfacher werden, eine GmbH zu gründen: Demnach entfällt in Zukunft bei Standardgründungen mit einer Mustersatzung der verpflichtende Notariatsakt.

Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen werden die weitere Entwicklung jedenfalls genau beobachten.





Mag. Daniel HERBST

Gesetzgeber verlangt nun Signaturkarte im Gerät und Code am Beleg

Zweite Etappe der Registrierkassenpflicht

Sie hat 2016 in der Wirtschaft für heftige Diskussionen gesorgt: die Registrierkassenpflicht. Doch kaum sind die Geräte in Betrieb, steht schon die nächste Etappe auf dem Weg zur totalen Abrechnungstransparenz an: Demnächst müssen alle Kassen über eine Sicherheitseinrichtung verfügen, die Manipulationen verhindert.

Ab 1. April 2017 hat jeder Beleg aus einer österreichischen Registrierkasse ein ganz spezielles Sicherheitsmerkmal aufzuweisen: nämlich einen maschinenlesbaren Code. Der Hintergrund: Besagter Code enthält – unter anderem – einen Teil der Signatur des von derselben Kasse zuvor ausgestellten Belegs. Löscht jemand etwa einen Beleg heraus oder verkleinert den Umsatz, fällt das künftig sofort auf.

Signaturkarte besorgen

Wer eine Registrierkasse besitzt, muss bis Ende März 2017 sicherstellen, dass diese den erforderlichen Sicherheitscode erzeugt. Dafür braucht es eine spezielle Signaturkarte. Treten Sie möglichst bald mit dem Lieferanten Ihres Kassensystems in Kontakt und klären Sie ab, welche Karte dafür notwendig ist. In diesem Zusammenhang muss Ihnen einer der drei derzeit zugelassenen Vertrauensdienste-Anbieter auch ein Zertifikat auf Ihr Unternehmen ausstellen. Außerdem erforderlich, um die Signatur zu erstellen: ein Kartenlesegerät. Stehen in Ihrer Firma mehrere Registrierkassen in Betrieb, haben Sie jeder davon eine eindeutige Identifikationsnummer zuzuweisen. Wenn alle technischen Voraussetzungen erfüllt sind, müssen Sie schließlich die Signatureinrichtung und jede einzelne Kasse noch via FinanzOnline anmelden. Das lässt sich – so Ihr Kassentyp entsprechend ausgerüstet ist – auch vollautomatisch über den FinanzOnline-Webservice erledigen. Andernfalls übernehmen gerne Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen die Registrierung der Kassen.

Ausfälle melden

Wer glaubt, dass jede Registrierkasse die über sie abgewickelten Umsätze künftig direkt ans Finanzamt meldet, der irrt. Allerdings erfasst der Fiskus alle Kassen in einer speziellen Datenbank und weiß daher künftig über jedes im Lande verwendete Gerät Bescheid. Deshalb müssen Sie auch einen Kassenausfall, wenn er länger als 48 Stunden dauert, via FinanzOnline melden.



Nehmen Sie die Sicherheitseinrichtung in Betrieb, haben Sie einen sogenannten Startbeleg zu erstellen. Dafür reicht es schon, einen Kassenbeleg mit einem Umsatz von 0,- EUR auszudrucken. Der Startbeleg ist schließlich auch noch darauf zu prüfen, ob er den gesetzlich geforderten Inhalt aufweist. Dafür gibt's eine eigene kostenfreie Belegcheck-App des Finanzministeriums. Nur wenn das alles passt, erfüllt die Registrierkasse die ab 1. April 2017 verpflichtend vorgesehenen Voraussetzungen.

C Tipp: Installieren und registrieren Sie die Signatureinrichtung schon vor dem kommenden Frühjahr. Klären Sie zeitgerecht alle Fragen mit Ihrem Kassenslieferanten. Das spart Nerven und stellt sicher, dass am 1. April 2017 bei Ihnen im Betrieb alles so läuft, wie es das Gesetz vorschreibt.

INTERN



Karin Kozlik (†)

Tief erschüttert mussten wir am 11. November 2016 die Nachricht entgegennehmen, dass Karin Kozlik, ehemalige Geschäftsführerin und Partnerin der CONSULTATIO, im 63. Lebensjahr verstorben ist. Karin Kozlik war 1978 als Berufsanwärterin in unsere Kanzlei eingetreten. Aus anfangs vereinbarten zwei Jahren wurden schlussendlich 32. In dieser langen Zeit war sie nicht nur als Steuerberaterin und Wirtschaftsprüferin tätig – 1986 wurde Karin Kozlik auch in den Kreis der Gesellschafter aufgenommen. In der CONSULTATIO

fand sie ihr berufliches und ihr privates Glück: Viele Jahre war sie mit CONSULTATIO-Partner Günter Kozlik verheiratet, ehe dieser 2013 verstarb. Karin Kozlik verabschiedete sich 2010 in die Pension, um sich verstärkt ihrer Leidenschaft, dem Bergsteigen und Reisen, zu widmen. Wir bedauern zutiefst, dass die Zeit des Ruhestandes für Karin Kozlik nun viel zu kurz war, und trauern um einen großartigen Menschen. Unsere Anteilnahme gilt ihren Angehörigen.

„Weil jeder Moment zählt“

Um schwerstkranken Kindern und ihren Angehörigen Trost und Hilfestellung zu geben, wurde Wiens mobiles Kinderhospiz MOMO gegründet. Der Verein will betroffene Familien stärken, damit sie ihren Alltag leichter bewältigen können. Die wertvolle Initiative lebt ausschließlich von Spendengeldern. Anstatt Weihnachtskarten zu versenden, spendet die CONSULTATIO

traditionell für einen gemeinnützigen Zweck. Wir haben uns dazu entschlossen, unsere diesjährige Spende MOMO zukommen zu lassen. Die CONSULTATIO-Partner Georg Salcher und Peter Kopp haben Patricia Schweiger-Bodner, MOMO Fundraising, den Scheck bereits übergeben.



FROHE WEIHNACHTEN



Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch!

Wir wünschen unseren Klientinnen und Klienten sowie allen Freunden des Hauses frohe Weihnachten und erholsame Festtage im Kreise der Familie. Das CONSULTATIO-Team verabschiedet sich am 23. Dezember in die Weihnachtsferien, um am 9. Jänner 2017 mit frischer Kraft zurückzukommen. Für dringende Angelegenheiten ist ein Journdienst eingerichtet: Im Bedarfsfall senden Sie bitte ein E-Mail an urgent@consultatio.at. Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins neue Jahr und freuen uns darauf, Sie auch 2017 mit unserem Know-how zu unterstützen.



CONSULTATIO Steuernuss

Hans JÖRG sitzt am Silvesterabend in geselliger Runde im Skihotel. Sein Geschäftspartner Peter PLEITL behauptet, dass seine GmbH im Jahresabschluss 2016 ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) von mehr als 1 Mio. EUR ausweisen wird. Hans JÖRG wettet mit ihm, dass dies nicht stimmen kann. Warum gewinnt Hans JÖRG diese Wette?

- PLEITL ist ein bekannter Angeber und wollte nur der Freundesrunde imponieren.
- Die PLEITL GmbH ist ein Start-up und macht deswegen sicher Anlaufverluste.
- Die PLEITL GmbH wurde erst 2016 gegründet.
- Das EGT gibt es seit 2016 nicht mehr im Jahresabschluss.

Die richtige Antwort lautet d). Weil der gesamte „außerordentliche Bereich“ ersatzlos gestrichen wurde, scheint das „EGT“ abgekürzte „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ nicht mehr in der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung auf. Die Position wurde in „Ergebnis vor Steuern“ umbenannt.

Bis zu
**450 m² TOP-
Bürofläche**

im CONSULTATIO-Haus
ab sofort verfügbar.

Rufen Sie
+43 1 27775-209!